

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Wawern über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.07.2025

Die Ortsgemeinde Wawern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
II. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
IV. Benutzung der Leichenhalle.....	3
V. Pflege Rasengrabstätten und Baumgrabstätten.....	4
VI. Sonstige Gebühren und Leistungen.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsggebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2007 sowie die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Anlage

Wawern, den 24.07.2025

gez. Michael Görres, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	330,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	660,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	330,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren	150,00 EURO

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Die anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber –soweit sich die Ortsgemeinde eines gewerblichen Unternehmens bedient- werden in der jeweils geltend gemachten Höhe an den Schuldner –Grabnutzungsberechtigten oder Antragsteller- in voller Höhe weitergegeben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	80,00 EURO
b) einer Urne	80,00 EURO

Für die Benutzung des Vordaches zur Aussegnung

a) einer Leiche	60,00 EURO
b) einer Urne	60,00 EURO

V. Rasengrabstätten und Baumgrabstätten

Für Pflegeleistungen nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung

- 1) für Urnenbestattung auf die Dauer von 20 Jahren 600,00 EURO
- 2) Bei Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird die Pflegepauschale nach Ziffer 1) angepasst:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

Die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes nach Punkt VI. sonstige Gebühren und Leistungen entfällt. Sie ist in der Pflegepauschale enthalten.

- 3) Die Grabtafel/Namenstafel wird dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig ausgehändigt. Der Nutzungsberechtigte kann diese bei einem Steinmetz seiner Wahl beschriften lassen und überlässt diese dann wiederum dem Friedhofsträger, der sie verlegt.

Grabtafel/Namenstafel poliert ohne Beschriftung 40x30x4 100,00 EURO

VI. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für die erste Grabstelle | 23,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 23,00 EURO |